Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1865.

11.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 4. November 1864,

betreffend die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1865.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. October 1864 Zahl 43507, werden in Absicht auf die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge, dann auf die Bemessung und Einhebung der Einkommensteuer für das nunmehr mit dem Sonnenjahre zusammenfallende Finanzjahr 1865, nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Finanzjahr 1865 sind in der bisherigen, mit der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 vorgezeichneten Form auszufertigen und bis Ende Jänner 1865 zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Classe, so wie des nicht in stehenden Bezügen bestehenden Einkommens der II. Classe haben die Einnahmen und Ausgaben der früheren Verwaltungs- (Militär-) Jahre 1862, 1863 und 1864 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zum Grunde zu liegen.

3. Die Anordnungen der §§. 21. und 22. des allerhöchsten Patents von 29. October 1849 finden auf die von stehenden Bezügen der II. Classe in dem Jahre, welches mit 1. Jänner 1865 beginnt und mit 31. December 1865 endet, fälligen Beträge Anwendung.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Einbekennung von Seite der Bezugsberechtigten unterliegen, sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1864 einzubekennen.

5. Die Termine, in welchen die Steuerschuldigkeit für das Finanzjahr 1865 einzuzahlen sein wird, werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Eminger m. p.

12.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 12. December 1864,

betreffend die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1865.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. October 1864 Zahl 43507, werden in Absicht auf die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge, dann auf die Bemessung und Einzahlung der Einkommensteuer für das nunmehr mit dem Sonnenjahre zusammenfallende Verwaltungsjahr 1865, nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1865 sind in der bisherigen, mit der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 vorgezeichneten Form auszufertigen und bis Ende Jänner 1865 zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Classe, so wie des nicht in stehenden Bezügen bestehenden Einkommens der II. Classe haben die Einnahmen und Ausgaben der frühern Verwaltungs- (Militär-) Jahre 1862, 1863 und 1864 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zum Grunde zu liegen.

3. Die Anordnungen der §§. 21. und 22. des allerhöchsten Patents vom 29. October 1849 finden auf die von stehenden Bezügen der II. Classe in dem Jahre, welches mit 1. Jänner 1865 beginnt und mit 31. December 1865 endet, fälligen Beträge Anwendung.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Einbekennung von Seite der Bezugsberechtigten unterliegen, sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1864 einzubekennen.

5. Die bemessene Steuer ist in vier Quartalsraten einzuzahlen, wovon die erste mit Ende März, die zweite mit Ende Juni, die dritte mit Ende September und die vierte mit Ende December 1865 bei dem zur Einhebung bestimmten k. k. Steueramte berichtigt sein muß.

6. Da die Gesetzesvorlage wegen Fortsetzung der Einhebung des bestehenden 40% Zuschlages zur Einkommensteuer bereits in verfassungsmässiger Verhandlung schwebt, so ist derselbe für das Jahr 1865, mit Vorbehalt der allenfälligen gesetzlichen Beschränkung, gleichzeitig mit der ordentlichen Steuergebühr zu bemessen und vorzuschreiben, und es wird, sobald in Beziehung auf diesen Zuschlag die gesetzliche Bestimmung erfolgt, nach Maßgabe der allfälligen Beschränkung desselben sogleich die Abschreibung verfügt werden.

Eminger m. p.

13.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. December 1864,

womit die Termine zur Entrichtung der Erwerbsteuer-Raten, vom Jahre 1865 angefangen, bekannt gemacht werden.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 20. December 1864 Zahl 53088/2610, in Folge der mit dem Jahre 1865 beginnenden Vereinigung des Staatsrechnungs-Jahres mit dem Solarjahre und in Uebereinstimmung mit der Anordnung des allerhöchsten Erwerbsteuer-Patents vom 31. December 1812, nach welcher diese Steuer in zwei halbjährigen Raten im Vorhinein zu entrichten ist, für die Zeit von dem genannten Jahre 1865 angefangen die Monate Jänner und Juli als die Termine bestimmt, mit deren Eintritte die halbjährigen Raten der Erwerbsteuer jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.

Diese hohe Bestimmung wird mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge derselben die Erwerbsteuerpflichtigen im Lemberger Verwaltungsgebiete die Erwerbsteuer-Raten, wie bisher, am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahr vorhinein bei dem k. k. Steueramte des im Erwerbsteuerscheine benannten Steuerbezirks einzuzahlen haben.

Eminger m. p.